

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1973

Nummer 44

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	17. 7. 1973	Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 21. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 304)	398
2125	19. 6. 1973	Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes	398
45	17. 7. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden	400
7842	17. 7. 1973	Achte Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch	401

2022

**Bekanntmachung der Änderung der Satzung
der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden
und Gemeindeverbände vom 21. Dezember 1972
(GV. NW. 1973 S. 304)**

Vom 17. Juli 1973

Die Bekanntmachung muß folgenden Zusatz erhalten:

Vorstehende Satzungsänderung hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 18. April 1973 — III A 4 — 37.65.20 — 1345/73 — aufgrund des § 178 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344/SGV. NW. 2030), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), genehmigt.

Köln, den 17. Juli 1973

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rh einland

In Vertretung
Strohn

— GV. NW. 1973 S. 398.

2125

Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Vom 19. Juni 1973

Aufgrund von § 2 Abs. 2 und 4, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 1, § 7, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 5 sowie § 56 Abs. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1973 (BGBl. I S. 241), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz vom 29. August 1972 (GV. NW. S. 262) wird im gegenseitigen Einvernehmen der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Weingesetzes verordnet:

Erster Abschnitt

Rebsorten, Hektarertrag
(zu § 2 Abs. 2 und 4, § 3 Abs. 4 des Weingesetzes)

§ 1

Rebsortenverzeichnis

Zur Herstellung von Qualitätswein eines bestimmten Anbaugebietes (Qualitätswein b. A.) sind die nachstehend aufgeführten Rebsorten für den Regierungsbezirk Köln geeignet:

1. Keltertraubensorten

a) Empfohlene Rebsorten:

Auxerrois B, Weißer Burgunder B, Ehrenfelser B, Faber B, Blauer Frühburgunder N, Gewürztraminer Rs, Huxelrebe B, Kanzler B, Kerner B, Morio-Muskat B, Müller-Thurgau B, Perle Rs, Ruländer G, Blauer Portugieser N, Rieslaner B, Weißer Riesling B, Rotberger N, Scheurebe B, Siegerrebe Rs, Grüner Silvaner B, Blauer Spätburgunder N.

b) Zugelassene Rebsorten:

Roter Elbling R, Weißer Elbling B, Frösamer B, Roter Gutedel R, Weißer Gutedel B, Helfensiteiner N, Heroldrebe B, Blauer Limberger N, Malvasier B, Gelber Muskateller B, Muskat-Ottonel B, Optima B, Ortega B, Saint-Laurent N, Veltliner B.

2. Empfohlene Unterlagensorten

Selektion Oppenheim n°/4, 5 C Geisenheim, Teleki 8 B, Berlandieri X Riparia Kober 5 BB, Berlandieri X Riparia Kober 125 AA, 161—49 Couderc, Riparia X Rupestris 3309 Couderc, Geisenheim 26.

§ 2

Zulässiger Hektarertrag

Der für die Herstellung von Qualitätswein b. A. zulässige Hektarertrag wird auf 100 Hektoliter Mostmenge festgesetzt.

§ 3

Herstellung von Roséwein und Rotling als Tafelwein

Geeignet sind für die Herstellung von Roséwein als Tafelwein die in § 1 Nr. 1 aufgeführten Rotweinsorten, für die Herstellung von Rotling als Tafelwein alle in § 1 aufgeführten Keltertraubensorten.

Zweiter Abschnitt

Herbstordnung

(zu § 4 Abs. 2 und 3 des Weingesetzes)

§ 4

Schließen der Weinberge

(1) Vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenernte sind die Weinberge geschlossen.

(2) Die örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Bereich Weinbau betrieben wird, bestimmen jährlich nach Anhören des Direktors der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem und von Vertretern der Winzer den Zeitpunkt des Beginns der Traubenreife und geben die Schließung der Weinberge in ortsüblicher Weise bekannt. Sie haben auf die Schließung durch Aufstellen deutlich beschrifteter Schilder an den in die Weinberge führenden Wirtschaftswegen und Fußpfaden hinzuweisen. Nach dem Ende der Traubenernte sind die Schilder zu entfernen.

§ 5

Betreten der Weinberge während der Schließung

(1) Während der Schließung dürfen die Weinberge einschließlich der Wirtschaftswege und Fußpfade in den Weinbergsgemarkungen ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde nur von den Eigentümern, den Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten zur Vornahme unaufschiebbar notwendiger Arbeiten und zur Weinlese sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Belange von Bediensteten der staatlichen und kommunalen Beratungsstellen und der Ordnungsbehörden betreten werden.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann anderen als den in Absatz 1 genannten Personen einen zeitlich begrenzten Erlaubnisschein zum Betreten von Weinbergen ausstellen, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen ist. Den Jagdausübungsberechtigten ist auf Antrag ein unbeschränkter Erlaubnisschein auszustellen.

§ 6

Weinlese

(1) Mit der Lese der Trauben darf erst begonnen werden, wenn die Trauben reif sind.

(2) Die örtlichen Ordnungsbehörden, in deren Bereich Weinbau betrieben wird, bestimmen jährlich nach Anhören des Direktors der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem und von Vertretern der Winzer sowie nach gemeinschaftlicher Besichtigung der Weinberge den Zeitpunkt der Traubenreife und geben ihn in ortsüblicher Weise bekannt. Sie können auf Antrag in besonderen Fällen vor der eigentlichen Lese die Auslese oder Lese auf einzelnen oder Teilen von Rebflächen gestatten.

(3) Die Lese von Trauben, die für die Herstellung von Qualitätswein und von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, ist dem Geschäftsführer der Kreisstelle Rhein-Sieg der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem von dem Winzer mindestens fünf Tage vor Beginn der Lese unter Angabe der Rebsorte, Flächenbezeichnung und Parzellengröße der betreffenden Weinberge schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigen können von den mit der Weinüberwachung beauftragten Personen eingesehen werden.

Dritter Abschnitt

Zuständigkeiten, Restzucker
(zu § 5 Abs. 1, § 7 und § 9 Abs. 2 des Weingesetzes)

§ 7

Verarbeitung zu Qualitätswein außerhalb des
bestimmten Anbaugebietes

Zuständige Stelle für die Erteilung der Genehmigung zur Verarbeitung von Weintrauben zu Traubenmost und des Traubenmostes zu Wein außerhalb des bestimmten Anbaugebietes, in dem die Weintrauben geerntet worden sind, ist das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Meldungen über die Anwendung bestimmter Verfahren
sowie über Mengen von Zucker und konzentriertem
Traubenmost

Die Anwendung von Verfahren der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes, der Entsäuerung oder der Süßung sowie die bei Anwendung dieser Verfahren vorhandenen Mengen an Zucker und konzentriertem Traubenmost sind dem Chemischen Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen monatlich zu melden.

§ 9

Gehalt an Restzucker

(1) Das Verhältnis vom Alkohol zum Restzucker ist bei allen Winzern so zu halten, daß Eigenart und Herkunft des Weines erkennbar bleiben.

(2) Bei Wein, dessen Bezeichnung auf die Herkunft aus dem in Nordrhein-Westfalen belegenen Teil des Weinanbaugebietes hinweist, dürfen die nachstehend aufgeführten Verhältniszahlen von Alkohol zum Restzucker nicht überschritten werden:

- | | |
|---|-------|
| 1. bei deutschem Tafelwein | 3 : 1 |
| 2. bei Qualitätswein aus den
Rebsorten Kanzler B, Weißer
Riesling B und Scheurebe B | 2 : 1 |
| 3. bei Qualitätswein aus anderen
Rebsorten als der unter Nr. 2
genannten | 3 : 1 |

Für Qualitätswein mit Prädikat wird kein Wert festgelegt.

Vierter Abschnitt

Geographische Bezeichnungen
(zu § 10 Abs. 5 des Weingesetzes)

§ 10

Weinbergsrolle

(1) In Nordrhein-Westfalen wird eine Weinbergsrolle eingerichtet. Sie wird vom Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem geführt.

(2) Die Weinbergsrolle besteht aus den Verzeichnissen der Lagen und des Bereichs, die als geographische Bezeichnungen zur Angabe der Herkunft des Weines und seiner Ausgangsstoffe aus dem Land Nordrhein-Westfalen verwendet werden dürfen. Die Weinbergsrolle wird in Loser-Blatt-Form geführt. Für jede einzutragende Lage und den Bereich sind Karteblätter anzulegen. Der Weinbergsrolle werden Karten beigelegt, in die die Lagen und der Bereich eingezeichnet sind.

(3) In die Weinbergsrolle sind die Grenzen der Lagen nach Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Gewanne, Flurstück) einzutragen. Bei Zusammenfassung mehrerer Einzelagen zu Großlagen kann auf die Beschreibung der Einzelagen Bezug genommen werden.

§ 11

Antrag auf Eintragung in die Weinbergsrolle

(1) Lagen werden nur auf Antrag in die Weinbergsrolle eingetragen.

(2) Antragsberechtigt sind

1. Eigentümer von Rebflächen und sonstige zur Nutzung von Rebflächen dinglich Berechtigte für diese Rebflächen und
2. Zusammenschlüsse für die Rebflächen ihrer Mitglieder.

Zusammenschlüsse im Sinne von Nummer 2 sind Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften, deren wirtschaftlicher Zweck auf die Herstellung von Wein aus den von ihren Mitgliedern, Gesellschaftern oder Genossen erzeugten Weintrauben oder auf die Ablieferung der von ihren Mitgliedern, Gesellschaftern oder Genossen erzeugten Weintrauben an eine Vereinigung, der sie angehören, gerichtet ist.

§ 12

Einreichung, Inhalt und Prüfung des Antrages

(1) Der Antrag auf Eintragung einer Lage in die Weinbergsrolle ist in dreifacher Ausfertigung dem Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem einzureichen.

(2) Der Antrag muß enthalten:

1. den zur Eintragung vorgesehenen Namen und die Angabe, ob es sich um einen herkömmlichen oder in das Flurkataster eingetragenen Namen handelt oder ob er sich an einen solchen Namen anlehnt; im letzteren Falle ist auch dieser Name anzugeben.
2. Angaben über die Gelände- und Bodenbeschaffenheit und die hauptsächlich angebauten Rebsorten.

(3) Dem Antrag sind drei Karten im Maßstab 1:2500 oder 1:5000 beizufügen, aus denen die Grundstücke und Katasterbezeichnungen der Grundstücke, für die der Lagename eingetragen werden soll, ersichtlich sind. Die Grenzen der Lage sind farbig nachzuziehen.

§ 13

Eintragung in die Weinbergsrolle

(1) Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter prüft den Antrag auf die Antragsberechtigung nach § 11 Abs. 2 und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Er trägt den Namen der Lage in das Verzeichnis der Lage ein und übernimmt eine Antragsausfertigung mit Anlagen sowie sonstige Unterlagen, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, zur Aufbewahrung, wenn der Antrag den für die Eintragung maßgebenden Bestimmungen entspricht. Anträge und Pläne sind mit dem Eintragungsvermerk zu versehen; je eine Ausfertigung des Antrages mit Anlagen übersendet der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Antragsteller. Mit der Übersendung der Ausfertigung ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die Eintragung Bestandskraft erlangt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Widerspruch erhoben wird.

(2) Nach Bestandskraft der Eintragungen in die Weinbergsrolle gibt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen die eingetragenen Lagen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

§ 14

Löschung in der Weinbergsrolle

(1) Eine Eintragung in der Weinbergsrolle ist von Amts wegen zu löschen, sobald dem Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem bekannt wird, daß

1. die für die Eintragung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind,
2. der Name der Lage zum letztenmal für einen Wein oder einen Ausgangsstoff verwendet wurde, der vor mehr als fünf Jahren in der Lage gewonnen wurde.

(2) Vor der Löschung ist eine Stellungnahme des in diesem Zeitpunkt im Sinne von § 11 Abs. 2 Berechtigten einzuholen.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen gibt die Löschung

im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

§ 15

Bereichsname

(1) Für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des bestimmten Anbaubereiches Mittelrhein wird die Bezeichnung „Bereich Siebengebirge“ festgesetzt.

(2) Der Bereich Siebengebirge ist in die Weinbergsrolle einzutragen. Er umfaßt alle Rebflächen der Weinbaugemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen. Für die Eintragung genügt die Angabe der Gemeindenamen als Abgrenzung. Bei Änderung der Gemeindenamen ist die Eintragung von Amts wegen zu berichtigen.

Fünfter Abschnitt

Natürliche Mindestalkoholgehalte
(zu § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 des Weingesetzes)

§ 16

Festsetzung

Als natürliche Mindestalkoholgehalte für Qualitätswein und für Qualitätswein mit Prädikat werden für den Bereich Siebengebirge folgende Werte festgesetzt:

Qualitätswein	°Alkohol entspr.	°Öchsle
Rebsorte Weißer Riesling B	7,0	57
andere Rebsorten	7,5	60
Qualitätswein mit Prädikat Kabinett		
Rebsorte Weißer Riesling B	9,1	70
andere Rebsorten	9,5	73
Qualitätswein mit Prädikat Spätlese		
Rebsorte Weißer Riesling B	10,0	76
andere Rebsorten	10,6	80
Qualitätswein mit Prädikat Auslese		
Rebsorte Weißer Riesling B	11,1	83
andere Rebsorten	11,9	88
Qualitätswein mit Prädikat Beerenauslese	15,3	110
Qualitätswein mit Prädikat Trockenbeerenauslese	21,5	150

Sechster Abschnitt

Prüfung der Qualitätsweine und der Qualitätsweine mit Prädikat
(zu § 14 Abs. 5 des Weingesetzes)

§ 17

Durchführung der Prüfungen und Herabstufungen

(1) Zur Durchführung der Prüfung von Qualitätsweinen und Qualitätsweinen mit Prädikat und der Herabstufung von Qualitätsweinen b. A. wird eine Kommission bestellt, die aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen aus den Bereichen Weinbau, Weinhandel und Weinüberwachung berufen.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen für die Kommission eine Geschäftsordnung.

Siebenter Abschnitt

Haustrunk
(zu § 56 Abs. 2 des Weingesetzes)

§ 18

Tresterwein (Haustrunk)

(1) Die Herstellung von Tresterwein (Haustrunk) in Erzeugerbetrieben zur Selbstversorgung der Familie des Wein-

bauern ist zugelassen. Der Beginn der Herstellung ist der Kreisordnungsbehörde anzuzeigen.

(2) Bereitungsart und Menge des Tresterweins sind im Weinbuch (Anlage 7 zu § 1 der Weinüberwachungs-Verordnung) einzutragen.

(3) Die Behältnisse, in denen Tresterwein hergestellt und aufbewahrt wird, sind deutlich zu kennzeichnen.

Achter Abschnitt

Bußgeld- und Schlußvorschriften
(zu § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes)

§ 19

Bußgeldbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Weinberge, Wirtschaftswege und Fußpfade in den Weinbergsgemarkungen unbefugt betritt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 vor den bestimmten Zeitpunkten mit der Traubenernte beginnt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 der Anzeigepflicht über die Lese von Trauben, die für die Herstellung von Qualitätswein und von Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen sind, nicht nachkommt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Schließung der Weinberge während der Traubenreife vom 6. Juni 1961 (ABl. Köln 1961 S. 252) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1973

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Figgen

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

— GV. NW. 1973 S. 398.

45

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 17. Juli 1973

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1972 (BGBl. I S. 1001), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden vom 10. Dezember 1968 (GV. NW. S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), wird „§ 24“ ersetzt durch „§§ 24 und 24a“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juli 1973

Die Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als
Innenminister
und für den

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
(L. S.) Weyer

— GV. NW. 1973 S. 400.

7842

Achte Verordnung zur Änderung der Güteverordnung Milch

Vom 17. Juli 1973

Artikel I

Die Güteverordnung Milch vom 9. April 1963 (GV. NW. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1972 (GV. NW. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 1**Anlieferungsmilch**

(1) Die Molkereien dürfen die von ihren Milchlieferanten gelieferte Milch (Anlieferungsmilch) zur Herstellung von Trinkmilch, Butter, Käse oder Milcherzeugnissen nur verwenden, wenn die Milcherzeugerbetriebe einem staatlich anerkannten Qualitäts- und Melkberatungsdienst sowie einem staatlich anerkannten Euterüberwachungsdienst angeschlossen sind.

(2) Die Molkereien haben die gesamte Anlieferungsmilch durch einen staatlich anerkannten Milchkontrolldienst untersuchen, bewerten und die Ergebnisse aufzeichnen zu lassen.

(3) Die staatliche Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 wird durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Minister) ausgesprochen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die Aufgaben von geeigneten Personen ordnungsgemäß erfüllt werden. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn diese Voraussetzung nicht mehr vorliegt.

§ 2**Untersuchung der Anlieferungsmilch und
Aufzeichnung der Ergebnisse**

(1) Molkereien haben die von jedem Milcherzeuger angelieferte Milch wie folgt untersuchen zu lassen:

1. mindestens dreimal monatlich auf den Fettgehalt oder von Stapelproben verschiedener Tage mindestens zweimal monatlich auf den Fettgehalt,
2. mindestens zweimal monatlich auf die bakteriologische Beschaffenheit,
3. mindestens einmal monatlich auf Hemmstoffe.

(2) Die einzelnen Untersuchungen sind entsprechend der Anlage durchzuführen. Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen. Die Milchlieferanten sind von den Ergebnissen zu unterrichten. Bei Ergebnissen, die Qualitätsabzüge zur Folge haben können, sind die Lieferanten unverzüglich zu verständigen. Einem Milchlieferanten ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren, soweit sie seine Lieferungen betreffen.

(3) Soweit die Untersuchungen nach Absatz 1 Nr. 2 mehr als zweimal durchgeführt werden, müssen sie sich auf die Anlieferungsmilch aller Erzeugerbetriebe erstrecken.

(4) Soweit die Untersuchungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 in besonderen Fällen nicht durchgeführt werden können, ist dies in den Aufzeichnungen zu vermerken. Die fehlenden Untersuchungen und die erforderlichen Auf-

zeichnungen können in diesen Fällen die Molkereien vornehmen.

§ 3**Einstufung der Anlieferungsmilch**

(1) Die von jedem Milcherzeugerbetrieb angelieferte Milch ist nach Artikel 9 der Anlage in Gütestufen einzuordnen.

(2) Soweit die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Untersuchungen aus besonderen, weder vom Milcherzeuger noch von der Molkerei zu vertretenden Gründen nicht vollzählig durchgeführt werden können, sind die Ergebnisse des Vormonats mit heranzuziehen.

§ 4**Bezahlung der Anlieferungsmilch**

(1) Molkereien sind verpflichtet, die Anlieferungsmilch nach Menge, Qualität und Fettgehalt zu bezahlen.

(2) Als Fettgehalt gilt der Durchschnitt, der sich aus den Untersuchungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ergibt.

(3) Anlieferungsmilch erhält nach dem Durchschnitt der Einstufung auf Grund der bakteriologischen Untersuchung mindestens folgende Qualitätsabzüge:

Durchschnittliche Einstufung**Abzüge**

1,0—1,5	ohne
über 1,5—2,0	1 Pf 1/kg Anlieferungsmilch
über 2,0—2,5	2 Pf 1/kg Anlieferungsmilch
über 2,5	3 Pf 1/kg Anlieferungsmilch

(4) Bei einem positiven Hemmstoffnachweis (Anlage Artikel 10) sind die Molkereien verpflichtet, die Anlieferungsmilch der betreffenden Milchlieferanten solange von der Annahme auszuschließen, bis ein negativer Befund nachgewiesen ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) und die weder als brucelloseverseucht noch als brucelloseverdächtig im Sinne des § 1 Abs. 1 der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046) gelten;“

b) Buchstabe c wird gestrichen.

c) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „mit der Güteklasse 1 bewertet worden ist“ durch die Worte

„bei der Untersuchung auf die bakteriologische Beschaffenheit mit der durchschnittlichen Gütestufe 1—1,5 bewertet worden ist“ ersetzt.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird bei der Untersuchung der Anlieferungsmilch auf die bakteriologische Beschaffenheit die Gütestufe 3 festgestellt, so darf die von diesem Milchlieferanten gelieferte Milch vom Tage nach der Feststellung ab nicht mehr zu Trinkmilch und zu den in Absatz 1 genannten Milcherzeugnissen be- oder verarbeitet werden, bis bei der nächstfolgenden Untersuchung auf die bakteriologische Beschaffenheit wieder die Gütestufe 1 festgestellt wird.“

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „1,030“ durch die Zahl „1,028“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 werden vor den Worten „des § 5“ die Worte „des § 1 Abs. 1 oder“ eingefügt.

5. In der Anlage werden hinter Artikel 6 folgende Artikel 7—10 angefügt:

„Artikel 7**Probeentnahme von der Anlieferungsmilch**

Der staatlich anerkannte Milchkontrolldienst hat die ordnungsmäßige Probeentnahme für die nach § 2 durchzuführenden Untersuchungen zu überwachen.

Artikel 8**Untersuchung auf den Fettgehalt**

Der Fettgehalt jeder Probe ist nach der milchwirtschaftlichen Einheitsmethode Nummer 1 (Methodenbuch Band VI, jeweils neueste Auflage) oder einem anderen von dem Minister zugelassenen Verfahren zu ermitteln.

Artikel 9

Untersuchung und Bewertung
der bakteriologischen Beschaffenheit

Zur Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit ist die Milch mittels Reduktionsprüfung (Methylenblau- oder Resazurinprobe, Methodenbuch Band VI, jeweils neueste Auflage) oder eines anderen von dem Minister zugelassenen Verfahrens zu prüfen. Wird die bakteriologische Beschaffenheit der Milch mittels Methylenblauprobe festgestellt, so gilt folgende Einstufung:

Entfärbungszeit über 4½ Std.	Gütestufe 1
Entfärbungszeit 2½ bis 4½ Std.	Gütestufe 2
Entfärbungszeit unter 2½ Std.	Gütestufe 3

Wird die bakteriologische Beschaffenheit mittels Resazurinprobe (60 Minuten bei 37 °C) festgestellt, so gilt folgende Einstufung:

stahlblauer — pastellblauer Farbton	Gütestufe 1
blauvioletter — rotvioletter Farbton	Gütestufe 2
roter — weißer Farbton	Gütestufe 3

Artikel 10

Qualitativer Nachweis von antibiotisch wirksamen
Substanzen (Hemmstoffen)

Die Untersuchung auf Hemmstoffe ist mittels des Brillantschwarz-Reduktionstestes oder nach einem anderen von dem Minister zugelassenen Verfahren durchzuführen. Der Hemmstoffnachweis wird mittels Brillantschwarz-Reduktionstestes wie folgt durchgeführt:

4,5 g des „Antibiotica-Agar“ Nummer 1 werden in 100 ml Aqua dest. kalt gelöst (ca. 1 Stunde). Danach wird das Nährmedium 15 Minuten bei 120 °C autoklaviert. Abkühlung vor der Weiterverarbeitung auf 52 ± 2 °C.

Bei Verwendung lyophilisierter Testkulturen des Stammes C 953 von *Bac. stearothermophilus* var. *calidolactis* wird das Lysophilisat ($15,7 \pm 0,3 \times 10^9$) mit 10 ml sterilem Aqua dest. versetzt und intensiv gemischt, bis die Suspension völlig homogen ist.

Die Keimsuspension wird in einem Wasserbad mit 52 ± 2 °C erwärmt und anschließend dem Agar mit einer sterilen Pipette zugegeben. Insgesamt kommen auf 100 ml Nährboden 10 ml Keimsuspension mit einer Keimdichte von $15,7 \times 0,3 \times 10^8$ /ml. Nach der Zugabe der Keimsuspension ist jedesmal intensiv zu durchmischen.

9 mg Brillantschwarz BN gelöst in 2 ml Glycerin reinst DAB 7 (Lösungsvermittler) und 1 ml einer 0,2%igen Mangancloridlösung (wachstumsfördernder Faktor) werden nach Erwärmen auf 52 ± 2 °C dem Agar-Keimsuspensionsgemisch zugesetzt.

Jeweils 0,1 ml des Reaktionsgemisches werden — am zweckmäßigsten unter Verwendung einer 1- oder 2-ml Cornwall-Automatik-Spritze — in die Kavitäten der Tablette (Mikroplatten aus Kunststoff) pipettiert. Um ein gleichmäßiges Testsystem sicherzustellen, sollten in einem Arbeitsgang nicht mehr als 100 ml des Reaktionsgemisches abgefüllt werden.

Zur Aufbewahrung müssen die Tablette unmittelbar nach der Präparation mit einer Klebefolie verschlossen werden. Bei 2–4 °C können sie ohne Beeinträchtigung der Empfindlichkeit mindestens 2 Wochen vorrätig gehalten werden.

Die Klebefolie muß von den Tablette entfernt und jedes Reaktionssystem mit 0,1 ml der zu prüfenden Milch (z. B. mit Hilfe einer Mikropipette) überschichtet werden. Als positive Kontrolle dient ein Penicillin — Standard mit

0,008 IE/ml, als negative Kontrolle eine hemmstofffreie Milch.

Die mit Milch beschickten Platten werden unverschlossen für eine Stunde zur Diffusion vorhandener antibiotisch wirksamer Hemmstoffe in den Kühlschrank (2–4 °C) gestellt. Die Milch ist anschließend durch starkes Schwenken aus den Tablette zu entleeren, zurückbleibende Milchreste werden durch mindestens viermaliges Spülen mit Aqua dest. entfernt, wobei das Spülwasser jeweils sorgfältig zu beseitigen ist. Zum Abtropfen werden die Tablette auf Fließpapier gelegt. Die getrocknete Oberfläche ist anschließend wieder mit der Klebefolie zu verschließen.

Die Inkubation erfolgt entweder im Brutschrank bei gesättigter Wasserdampf-atmosphäre und einer Temperatur von 68–70 °C für ca. 2 Stunden oder für die gleiche Zeit im Wasserbad bei einer Temperatur von 60 °C. Bei der Wasserbad-Inkubation müssen die Tablette so in ein Stativ eingespannt werden, daß ihre Unterseite nur 2–3 mm tief in das Wasser reicht.

Die Reaktionen werden an der Plattenunterseite abgelesen. Hemmstofffreie Milchproben sind leicht am Farbumschlag des Redoxindikators von blau (Oxydationsstufe) nach gelb (Reduktionsstufe) zu erkennen. Alle blau-gefärbten Reaktionssysteme mit mindestens der Farbintensität des Penicillin-Standards sind als positiv zu bewerten.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1972 (BGBl. I S. 893),
2. von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund von § 5, § 12, § 35 Abs. 2, § 37 und § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) sowie des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285).

Düsseldorf, den 17. Juli 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Weyer

Für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Der Kultusminister
Girgensohn

— GV. NW. 1973 S. 401.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.